



## Gründe für Ausländer zur Einreise nach Deutschland

- ▶ Ausbildung / Studium
- ▶ Familienzusammenführung
- ▶ Arbeitsaufnahme
- ▶ Selbstständigkeit
- ▶ Gesundheitliche Versorgung
- ▶ Angst vor Verfolgung im Herkunftsland
- ▶ Einwanderung
- ▶ Rückkehr von ehemaligen Deutschen z.B. Aussiedler
- ▶ Soziale Sicherungssysteme / Leistungen



## Wichtige Begriffe

- **Erwerbstätigkeit**

Erwerbstätigkeit ist die selbständige Tätigkeit und die nichtselbständige Beschäftigung

- **Beschäftigung**

Beschäftigung ist die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis. Als Beschäftigung gilt auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung (Fortbildung, Umschulung und Ausbildung) – § 7 SGB IV –

Der **zeitliche Umfang** spielt dabei keine Rolle.  
Ein-Euro-Job ist keine Beschäftigung  
und daher erlaubnis-/zustimmungsfrei!



## Wichtige Begriffe – Teil 1

- **Ausländer**  
Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind.
- **Drittstaaten**  
Drittstaaten werden hier alle Länder genannt, die nicht der Europäischen Union (EU) bzw. dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören. Die Schweiz ist EWR-Staaten hinsichtlich der Arbeitsaufnahme gleichgestellt.
- **Assoziierung EWG-Türkei**  
Regelungen der EWG zur erleichterten Beschäftigung türkischer Staatsangehöriger in den Ländern der EWG (heute EU)
- **Zustimmungsfreiheit**  
ersetzt nicht die Aufenthaltsgenehmigung nach dem AufenthG



## Ausländerbegriffe:

### Ausländer (allgemein)

- Nach dem EU/EWR-Recht
  - Drittstaatler (alle Nicht-EU- und Beitrittsstaatler)
  - EU-Beitrittsstaatler 2004
- Heimatlose Ausländer
- Asylbewerber
- Asylberechtigte
- Flüchtlinge der Genfer Konvention
- Kontingentflüchtlinge (Kontingent der UNO und Juden aus den GUS-Staaten)
- Staatenlose



## 2.1 Rechtsgrundlagen: EU-Recht/Aufenthaltsgesetz

- EGVO 1612/68  
EGVO 1612/68  
↓  
(eingeschränkt i.R.d. Beitrittsverträge)
  - Freizügigkeitgesetz/EU  
FreizügG/EU
  - Aufenthaltsgesetz  
AufenthG
  - Beschäftigungsverfahrensverordnung  
BeschVerfV
  - Beschäftigungsverordnung  
BeschV
- SGB III
- ArGV (i.R. des Günstigkeitsprinzips\*)  
*Verordnung über die Freizügigkeit für ausländ. F.V.*
- ASAV (i.R. des Günstigkeitsprinzips\*)  
*Freizügigkeitsgesetz zur Aufnahme von Flüchtlingen*

**Hinweis zum Günstigkeitsprinzip:**  
Dieses gilt nur für die 8 EU-Beitrittsstaaten 2004 (für Malta und Zypern gilt bereits die volle Freizügigkeit!

\* für 8 Beitrittsstaaten 2004



## Vier Aufenthaltszwecke des AufenthG

Abschn. 3  
Ausbildung

Abschn. 4  
Erwerbstätigkeit  
• Arbeitnehmer  
(Beschäftigung)  
• Selbständiger

Abschn. 5  
humanitäre  
Gründe

Abschn. 6  
Familiennachzug

Steuerung und Begrenzung  
des Zugangs zu einer  
Ausbildung oder Erwerbstätigkeit



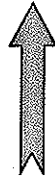
## Allgemeines Recht auf Freizügigkeit - 8 Beitrittsstaaten

- Studium
- Wohnen
- Selbständigkeit
- Erbringen von Dienstleistungen (durch Selbständige)



Gilt seit 1.5.2004 und ist unberührt von der für Arbeitnehmer vereinbarten Übergangsregelung

## Freizügigkeit der Arbeitnehmer



Beschränkung für bis zu sieben Jahre (außer Malta + Zypern)



## Allgemeines Recht auf Freizügigkeit - 8 Beitrittsstaaten

### Aufenthaltsrecht für die neuen EU-Staaten

- ▶ Für die Einreise ist kein Visum erforderlich
- ▶ Die Ausländerbehörde wird im Arbeitsgenehmigungsverfahren-EU nicht beteiligt
- ▶ Der Ausländer erhält ggf. von der Ausländerbehörde von Amts wegen eine Bescheinigung über das gemeinschaftsrechtliche Aufenthaltsrecht (Freizügigkeitsbescheinigung)
- ▶ Der Besitz der vorgenannten Bescheinigung ist jedoch keine Voraussetzung für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU !

### Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU

- ▶ ist vor der Arbeitsaufnahme zu beantragen
- ▶ Vorlage des amtlichen Personalausweises oder der Freizügigkeitsbescheinigung



## Allgemeines Recht auf Freizügigkeit - 8 Beitrittsstaaten

Übergangsregelung = Beibehaltung des geltenden Verfahrens

Aber:

Stilhalte-  
klausel

Präferenz-  
regel

**2 + 3 + 2-Regelung**

Nach 2 Jahren: Bericht der Kommission

Nach weiteren 3 Jahren: Mitteilungsverfahren

Nach 7 Jahren: Volle Freizügigkeit



## Allgemeines Recht auf Freizügigkeit - 8 Beitrittsstaaten

### Präferenzregel

### Uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang = Arbeitsberechtigung - EU (§ 12 a ArGV) gilt für EU-Beitrittsstaatler

- die am Tag des Beitritts (oder nach dem Beitritt) für einen ununterbrochenen Zeitraum von **12 Monaten** oder länger im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen waren.
- dies gilt für Familienangehörige, wenn sie sich am 01.05.04 oder seit **18 Monate rechtmäßig** aufgehalten haben. Ab **02.05.06** entfällt der Mindestaufenthalt. **Beachte:** gemeinsamer Wohnsitz

(**Familienangehörige:** Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte in absteigender Linie, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder denen der Arbeitnehmer Unterhalt gewährt)

**Beachte** bei Familienangehörigen das Günstigkeitsprinzip (§ 11 (1) S. 3 EU – Freizügigkeitsgesetz wg. Rechtsanspruch nach § 29 (5) AufenthG)



## Aufenthalt zur Beschäftigung (§ 18 AufenthG)

Ein Aufenthaltstitel für Beschäftigungen darf nur für durch Rechtsverordnung zugelassene Berufsgruppen erteilt werden - (§ 18 i.V § 42 AufenthG).

Davon hat der Gesetzgeber Gebrauch gemacht durch:

- **die BeschVerfV** > für bereits in Deutschland lebende Ausländer
- **die BeschV** > für neu einreisende Ausländer

### Ausnahme:

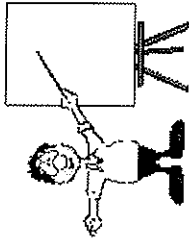
... wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktliches Interesse besteht (§ 18 Abs. 4 Satz 2 AufenthG)



## Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der BeschV für neu einreisende Ausländer

### 1. Hintergrund für die Zustimmungsfreiheit:

- ▶ Höherwertiges Recht (§§ 2, 7, 15 BeschV)
- ▶ Wirtschaftliche Interessen (§§ 3 – 6, §§ 10 u. 11 BeschV)
- ▶ Kulturelle / Sportliche Interessen (§§ 7, 12 BeschV)
- ▶ Sozialen Interessen (§ 9 BeschV)
- ▶ Internationale Vorschriften im Straßen-/Schienenverkehr, der Schifffahrt und des Luftverkehrs (§§ 13 u. 14 BeschV)



**Die Vorschriften sind gemäß ihrem Zweck anhand der BeschV zu vermitteln!**

**2. Die Vorschriften der BeschV** sind für Staatsangehörige der 8 EU-Beitrittsstaaten parallel zu prüfen und festzustellen, ob danach ggf. eine günstigere Regelung Anwendung findet (§ 284 (6) SGB III)



**Zustimmungsfreie Beschäftigungen nach der BeschVerfV für  
im Inland lebende Ausländer**

**1. Nach § 2 BeschVerfV analog der BeschV**

In den Fällen von:

- § 2 Nr.1 u. 2 BeschV während **Schulbesuch** / Studium / bei EU-Programmen
- § 3 BeschV **Hochqualifizierte** nach § 19 AufenthG
- § 4 Nr. 1 – 3 BeschV für **leitende Angestellte**, Organmitglieder jur. Personen,  
Gesellschafter
- § 5 BeschV in **Wissenschaft**, Forschung und Entwicklung
- § 7 Nr. 3 – 5 BeschV für **Tagesdarbietungen**, BerufssportlerInnen,  
Fotomodelle usw.
- § 9 BeschV für **Freiwilligendienste**, aus karitativen od. religiösen  
Gründen Beschäftigte
- § 12 BeschV „**Begleittross**“ von intern. Sportveranstaltungen



## Bevorrechtigte von Drittstaatlern

- ▶ Deutsche
- ▶ Staatsangehörige der EU/EWR und der Schweiz
- ▶ Beitrittsstaatler (§ 39 Abs. 6 AufenthG)
- ▶ Ausländer mit Arbeitsberechtigung
- ▶ Ausländer mit Aufenthaltsberechtigung oder unbefristeter Aufenthaltserlaubnis
- ▶ Ausländer mit Niederlassungserlaubnis (§§ 9 u. 19 AufenthG)
- ▶ Ausländer mit Aufenthaltserlaubnis (neu), die eine Arbeitsaufnahme kraft Gesetz erlaubt

Die Vorrangprüfung ist grundsätzlich bei allen Beschäftigungen durchzuführen, soweit sie nicht der Zustimmungsfreiheit unterliegen oder die jeweilige Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt. (§ 5 BeschVerfV / §§ 20, 31 BeschV)